

# Der oberösterreichische Wanderer.

Der Wanderer erscheint wöchentlich Nachmittags.  
Der im Voraus zu entrichtende Bezugspreis beträgt bei dem eigenen Geschäftsstellen monatlich 60 Wfg., vierteljährlich 1,80 Wfg. frei ins Haus, bei allen Postanstalten vierteljährlich 1,90 Wfg.

## Oberösterreichische Zeitung.

Es werden Anzeigen die Grundstelle oder deren Raum 50 mm mit 15 Wfg., die Anzeigenstelle (100 mm) mit 30 Wfg., die Anzeigenstelle durch die Geschäftsstelle mit 40 Wfg., Beträge ober einzelner Nummern mit 10 Wfg. berechnet.

Gegründet 1828.

Amliches Blatt für Behauptungen der k. k. Behörden von Gleiwitz.  
Allgemeinlich das achtseitige „Illustrirte Sonntagsblatt“ als Beilage.

Telegraphenamt: Wanderer Gleiwitz.

252.

Gleiwitz, Sonntag, den 30. Oktober 1898.

71. Jahrgang.

Diese Nummer umfasst 8 Seiten.

### Die Drehschiff-Affäre vor dem Kassationshof.

Paris, 28. Oktober 1898.

Wenig nach Eröffnung der heutigen Sitzung fährt Kard in seiner Richterstattung fort und sagt: Wir haben gestern die Actenstücke geprüft. Was soll nun der Kassationshof thun? Wird Drehschiff vor ein anderes Kriegsgericht gestellt, so wird die Anklage demselben als unbegründet befunden werden. Man müsse sich fragen, ob es nicht besser sei, das Urtheil ohne Zurückverweisung an ein anderes Gericht aufzuheben. Hierbei ist aber zu bedenken, daß Drehschiff verurtheilt oder freigesprochen werden müsse, für seine Schuld oder Unschuld durchaus keine Zweifel mehr bestehen. Hieraus verliert der Richterstatist einen Bericht des kassations Juristen aus dem hervorgeht, daß für den Generalprokurator die Unschuld Drehschiff zu Tage getreten ist, daß das Urtheil des Kriegsgerichts, welches Drehschiff verurtheilt hat, von dem Kassationshof nach Juristensicht zurückgenommen werden sollte für die Schuld Drehschiff zu den bisherigen hinzugekommen. Man sprach von dem Schriftstücke, in dem die Worte: „Drehschiff“ vorkommen und sagt, dieses Schriftstück sei dem Kassationshof mit vier anderen Schriftstücken zusammen einverleibt worden, von denen der Kassationshof noch Kenntniß erhalten müßte, in völliger Kenntniß der Sache seine Entscheidung treffen zu können. Die Angelegenheit sei also weit davon entfernt, spruchreif zu sein und der Kassationshof, der darauf bedacht sein müsse in seiner Kenntniß zu urtheilen, dem das Gesetz die Pflicht auferlegt, alle Untersuchungen anzustellen, die geeignet sind Licht zu werfen und die Wahrheit an den Tag zu bringen, der Kassationshof werde entscheiden, was zu thun übrig bleibt. Diese Aufgabe ein Verdict, das werde aber kein Grund sein sich ihm zu entziehen. Pflichtwidrigkeiten habe man genug gesehen, und von der größten, deren Erfüllung von ihm obliegt, werde der Kassationshof das thun, was das Gewissen ihm gebietet. Damit ist die Richterstattung Kard's beendet und Monard, der Advokat der Frau Drehschiff, ergreift das Wort. Monard verliest seine Anträge, welche dahin gehen, daß eine Unternehmung angestellt werde, um sich ein Urtheil über die Verhältnisse zu bilden, welche zwischen dem Bericht der Sachverständigen im Jahre 1894 und 1897 bestehen und um festzustellen, ob geheime Schriftstücke im Verhandlungsraum bei der Verhandlung des Drehschiff-Prozesses mitgetheilt worden seien. Monard entwickelt ausführlich diese Anträge und verlangt schließlich, der Kassationshof möge zur Veranlassung der Untersuchung schreiben und Kenntniß von allen Umständen nehmen, die sich auf diese Angelegenheit beziehen. Die Sitzung wird sodann unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt der Generalprokurator Manau das Wort, der seine Rede wie folgt beginnt: Die Affäre Drehschiff liegt jetzt in den Händen der Richter. Niemand könnte ihr dieselbe wieder entreißen und sie selbst würde sich ihrer nicht entziehen, ohne sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen. Ihr steht es zu, die Gemüther zu beruhigen durch Ihr Verdict, was alle den Ausdruck der Wahrheit und der Gerechtigkeit bedeuten. Meinem Genossen folgend, werde ich Ihnen sagen, was ich von der Sache denke. Machen Sie dann die Revision der ebenen Sie dieser zum mindesten die Wege. Der Generalprokurator unterzieht hierauf den Fall einer Kasation des Urtheils der Zurückverweisung vor ein anderes Kriegsgericht einer Prüfung und erklärt, eine solche nicht zugeben zu können. Die verantwortlichen Personen müßten gesucht und zur Verantwortung gezogen werden, und wenn nun Drehschiff unschuldig sei, dann müßte der Schuldige nicht straflos bleiben. Manau stellt fest, daß die neue Thatsachen beständen, die geeignet sind, die Unschuld des Angeklagten darzutun. Die erste sei die von Herrzy begangene Falschung, die zweite sei die im Jahre 1897 in dem Herrzy-Prozesse begangene Falschung. Manau geht auf diese beiden Thatsachen, die zwar zunächst auf Herrzy's Falschung näher ein und erklärt, daß die Falschung Herrzy's im Jahre 1894 durch die von ihm im Jahre 1897 begangene Falschung in bedeutendem Maße verdächtig geworden sei, bei der Verdacht gestärkt, daß sie ein solches Zeugnis abgeben würde. Manau geht sodann zu den Schriftgutachten vom Jahre 1894 über und erklärt, die Verfasser derselben hätten sich in der Hauptsache geirrt. Er hebt die zahlreichen Widersprüche der Schriftgutachten voneinander hervor, die erklärten, das Bordereau nicht von Herrzy zu sein. Manau fährt dann fort, wenn die Enquete eröffnet werde, würde Herrzy Gelegenheit finden, die Thatsachen konstatieren, welche die Widersprüche der Schriftgutachten konstatieren habe, müsse man feststellen suchen, wer der Verfasser des Bordereaus ist, ob es Drehschiff, ob es Herrzy, ob es ein anderer ist. Herrzy könnte heute unbefristet eingekerkert werden, wenn der Verfasser des Bordereaus ist, da er ja von diesem Hauptanklagepunkte freigesprochen ist. Aber welchen Dienst würde er durch sein Eingeständnis, falls er wirklich der Verfasser ist, dem Lande leisten und dem unglücklichen Drehschiff, der seit vier Jahren leidet, seine Ehrenrettung verlangen. (Bewegung.) Wenn dagegen Drehschiff der wahre Schuldige ist, so wird er ewig für sein Verbrechen haften, und das heimgeworfene Gewissen des Landes wird nicht wieder beruhigt werden. Es ist also an Ihnen, meine Herren, die Untersuchung anzustellen, aus der sich das Licht ergeben wird. Sie müssen nicht, die fortwährenden Beteuerungen Drehschiff's vor sich nach seiner Degradation stehen in formellem Widerspruch mit den angeblichen Geständnissen. Manau verliest mehrere Briefe Drehschiff's an seine Frau, worin er fortbauend seine Unschuld behauptet.

Paris, 28. Oktober, 4 1/2 Uhr Nachm. Der Generalprokurator Manau beantragte schließlich Revision, Annullierung des Drehschiff-Prozesses und Verweisung vor ein anderes Kriegsgericht, sowie Suspension der Strafe.

### „Zde“ oder „Hier“.

Ein Beitrag zur österreichischen Sprachenfrage.  
Vor einigen Tagen erlaubten sich, wie wir meldehen, einige tschechische Referenten, bei einer Kontrolerversammlung in Prag

bei Anrufung der Namen statt mit dem vorkchriftsmäßigen „Hier“ (tschechisch mit „Zde“) zu melden. Die nationalgefeindlichen Leute erhielten 48 Stunden Arrest. Bei einer anderen Kontrolerversammlung in Weinberge machte der Offizier die erschienenen Referenten besonders darauf aufmerksam, daß sie sich bei Anrufung der Namen mit dem vorkchriftsmäßigen „Hier“ zu melden hätten. Ein Theil, darunter der Stenograph der „Narodni Listy“, entsprach dem Befehle nicht. Die sich mit „Zde“ gemeldet hatten erhielten ihre Pässe nicht zurück. Mittlerweile hat sich in Prag der Fall unter erschwerenden Umständen wiederholt. Die betreffenden Referenten wurden mit dem Bemerkten entlassen, daß sie einer Vorladung zum Ergänzungskommando gewärtig sein müßten. Zur Kennzeichnung von Werth und Wesen der Sprachenfrage in Oesterreich sind diese Fälle aberaus bemerkenswert. Die Militärbehörde vernichtet nicht bloß das von der Zivilbehörde in der Sprachenfrage befolgte Vorgehen, sondern stellt es geradezu als staatsgefährlich dar. Was ist daran gelegen, ob der zur Kontrolerversammlung erscheinende Referent beim Anruf seines Namens sich mit „Hier“ oder „Zde“ als anwesend meldet? Tragen mit naiver Wien die Tschechen. Die Herren haben durchaus nicht Unrecht! erklärt in grimmigem Spott die „Ostdeutsche Rundschau“ des Abgeordneten Wolf. Es ist wirklich schwer, zu begreifen, warum jetzt in Oesterreich maßgebenden Orts eingewonnenen Standpunkte aus, an den sich doch jeder brave locale Staatsbürger halten muß, schreibt das deutsch-nationale Blatt, dessen Sonnenabendausgabe wegen einer Stelle in der Rede des Abgeordneten Wolf bei der Bismard-Feier mit Beschlag belegt wurde, wie so es unerhörte, ungehörlich oder für die Wehrfähigkeit der Armee gefährlich sein soll, wenn ein einfacher Referent auf die Frage, ob er anwesend sei, mit „Zde“ antwortet, während man andererseits emsig an der Arbeit ist, daß bei allen das bürgerliche Leben betreffenden Staatsämtern alle Sprachen volle Gleichwertigkeit erhalten. Wenn ein tschechischer Bauer bei irgend einem Ministerium tschechisch anfragt, so muß ihm tschechische Antwort gegeben werden; ein tschechischer Referent darf sich aber bei der Strafe von 48 Stunden Arrest und kurzfristiger Nichtunterstützung, das Wortchen „Zde“ anstatt des „Hier“ zu gebrauchen. Das soll wirklich der Zweck sein! In der That steht die Logik, die die ministeriellen österreichischen Referenten in dieser ihnen so unlieblichen Episode herauskauen, auf dem schwachen Füßen. In Reichentz beginnt bei einer Gerichtsverhandlung ein Advokat seine Rede als Anwalt in tschechischer Sprache und bemerkt ausdrücklich, daß es sich ihm nur darum handle, der tschechischen Sprache Eingang zu verschaffen, d. h., daß er nichts Anderes bezwecke, als eine Demonstration. In Graz handeln Rechtsanwältinnen ebenfalls in slovenischem Sinne. Die Oberbehörde von Prag entscheidet, daß der Reichentz Advokat mit seiner Demonstration im Rechte ist, und den Beschwerden führenden Sloenen erklärt der Ministerpräsident in höchst eigener Person, daß er den Standpunkt des Grazer Gerichtshofes, welcher die slovenischen Demonstrationen nicht zuließ, nicht billigt und Abhilfe schaffen werde. Gegenüber der Entscheidung des zuständigen Gerichtshofes, sich eines den Nichtern fremden Jrons bedienen, nur um zu demonstrieren, nicht weit mehr verbrochen, als der Referent mit seinem „Zde“? Ist eine Gerichtsverhandlung nicht windeseins ebenso gut ein streng dienstlicher Anlaß, wie eine Kontrolerversammlung? Soeben geht durch die österreichischen Blätter ein Fall, der ein köstliches Gegenstück zu dem Zde-Fall bildet. Laut einer Laibacher Meldung hat der slovenische Advokat Dr. Star bei einer Verhandlung beim Grazer Oberlandesgericht verlangt, diese solle in slovenischer Sprache durchgeführt werden. Der Senat lehnte dies ab. Trotzdem sprach Dr. Star slovenisch und fuhr in seinem slovenischen Plaidoyer auch dann fort, als er mehrere Mal vom Vorsitzenden unterbrochen wurde, welcher ihn schließlich mit den Worten apostrophirte: „Ich bitte, sich der deutschen Sprache zu bedienen, damit ich wenigstens weiß, was ich protokollieren soll.“ Die Parteien Lutas Lavcar und Joan Derindur verlangten, in slovenischer Sprache verhandelt zu werden. Dies wurde gestattet. Deren Aussagen wurden auch in slovenischer Sprache protokolliert, obwohl, wie der Senatspräsident bemerkte, „von oben“ noch keine Weisung erfolgt ist. Erklärte mir, Graf Derindur... Das Zde wird mit Recht als Demonstration und Provocation nicht gebildet, kann auch nicht gebildet werden. Die Sprachverordnungen sollen die Zde-Frage in vollem Umfang bei den streng dienstlichen Anlässen im ganzen Staatswesen, soweit die bürgerliche Seite in Betracht kommt, in dem Sinne lösen, daß man in allen möglichen Sprachen zur vorgelegten Behörde sprechen und in allen möglichen Sprachen Antwort verlangen kann.

### Das japanische Polizeiwesen.

Aus Japan treffen in letzter Zeit häufig Klagen von dort ansässigen Fremden ein, welche in scharfer Weise gegen die Aufhebung der Kapitulationen seitens der Großmächte protestiren. Schon jetzt heißt es, mache sich eine gewisse Wille der niederen Polizeibehörden bemerkbar, und die Zustände in den Gefängnissen seien vollends sehr viel zu wünschen übrig; was solle da erst werden, wenn der Ausländer völlig der japanischen Justiz ausgeliefert werde? Neuerdings bringt nun der „Kobe Chronicle“ nähere Angaben über die rohe Mißhandlung eines Deutschen in Yokohama durch niedere japanische Polizeibeamte. Genanntes Blatt stützt sich hierbei auf die ausführliche Schilderung des Vorfalls in dem „Japan Herald“, und von einer Uebersetzung kann in diesem Falle wohl um so weniger die Rede sein, als die Sache beim deutschen Konsulat anhängig gemacht worden ist. Der Vorgang war in kurzen Worten folgender:  
Ein harmloser Deutscher in Yokohama, Herr Karl Ginter (Günther?) sah einer Strickpartie zu, als ein japanischer Detektiv und ein Polizeidiener sich mit der Frage an ihn herandrängten, ob er zu einem englischen Schiffe gehöre. Herr Ginter verneinte dies und bat die Beamten, sich mit ihm jeds seiner Legitimation zum deutschen Konsulat oder zu seinem Geß zu begeben, was jedoch abgelehnt wurde. Alle Gründe, die der Deutsche alsdann anführte, um seine Kusage, daß er mit einem Schiffe überhaupt nichts zu thun habe, zu beweisen, fanden jedoch bei den Dienern der Behörde keine Taube Ohr; man führte Herrn Ginter vielmehr

eine nur wenig belebte Straße entlang und erklärte ihm alsdann, daß man ihn schon fassen werde. Als noch einige Polizisten zu der Gruppe stießen, änderte sich plötzlich das Betragen der Beamten. Man ergriff Herrn Ginters Hände und Finger und verdrehte und verrenkte sie, einer riß seinen Kopf rückwärts, während ein anderer sogar den Versuch machte, den Deutschen mit der Faust zu erdroffeln. Schließlich konnte Herr Ginter die Qualereien nicht länger mehr ertragen; er schleuderte seine Feiniger zur Erde, wurde jedoch sofort wieder ergriffen und unter neuen Mißhandlungen zur Polizeistation geschleppt. Hier stellte sich sofort heraus, daß er nicht der Gesuchte war, und man entließ ihn. Herr Ginter reichte beim deutschen Konsul Klage ein, und nähere Mittheilungen wurden beim Abgange der letzten Post aus Japan (Mitte September) noch erwartet.

Diese rohe Mißhandlung eines Deutschen in Japan seitens japanischer Polizisten muß natürlich auf das schärfste verurtheilt werden, und gewiß wird sie auch, nach Abwicklung der Untersuchung, volle Sühne finden. Mißgriffe niederer Polizeidiener kommen zwar in jedem Staate vor und lassen sich auch wohl kaum ganz vermeiden, immerhin aber ist der Vorfall in Yokohama besonders empörend wegen der widerlichen Mißhandlungen, zu denen sich hier nicht ein oder zwei Polizeidiener in ihrer Aufregung hinreichend ließen, sondern die ein ganzer Trupp scheinbar als etwas Alltägliches sich erlaubte. In Japan liegt es, diesen Mißständen Abhilfe zu schaffen, um sich des Namens „civilisirter Staat“ würdig zu erweisen; die anderen Mächte können wohl warnen und mahnen, aber nicht mehr in die Justiz eines Reiches eingreifen, das sich seit drei Jahrhunderten mit Erfolg bemüht in Kultur, Sitte und Bildung die gleiche Stufe zu erklimmen, wie die alten Mächte des Westens.

### Deutsches Reich.

Berlin, den 29. Oktober 1898.

Derzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin ist wieder vollständig von seinem Unfall in Hamburg hergestellt und tritt seinen Dienst bei den Gardebataillonen in Berlin am Montag wieder an.

Der Bundesrath aberwies gestern die Lippe'sche Vorlage vom 18. Oktober 1898 betreffend die Lippe'sche Thronfolge den zuständigen Ausschüssen.

Die sächsische Reichskorrespondenz schreibt, in Folge der von den Bundesregierungen unternommenen Erhebung über die Mißbräuchlichkeit der in Hopsaarspinnereien, Haar- und Bürstenzuchtereien, sowie Vorsten und Pinselabriken beschäftigten Arbeiter, hat jetzt das Reichsamt des Innern einen Entwurf vor Betriebsvorschriften für die genannten Betriebe dem Bundesrath zugehen lassen. In Vorschlag gebracht wird die zwangsweise Desinfektion aller ausländischen Pferde- und Rinderhaare, Schweineborsten und Schweinevallen.

Die Handelsverhältnisse zwischen Deutschland und Sibirien gestalten sich immer intimer. Die Eröffnung der großen Sibirischen Eisenbahn hat den sicher zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung dieses über reiche natürliche Schätze verfügenden Landes in so greifbare Nähe gerückt und das nördliche Deutschland ist so sehr durch seine geographische Lage dazu geeignet, den kommerziellen Vermittler hierbei zu spielen, daß es nicht zu verwundern ist, wenn man in deutschen Interessententreisen ernstlich an die Ausbeutung dieser in Aussicht stehenden Conjunction denkt. In dieser Absicht hat sich kürzlich in Hamburg eine Deutsch-sibirische Handels- und Schiffsahrtsgesellschaft gebildet, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Entwicklung der kommerziellen Beziehungen zwischen dem deutschen Ostseehafen und dem Amurgebiet zu fördern. Zum Hauptquartier der Gesellschaft ist die sibirische Stadt Chabarowka, die Grenzstation der Ussurihalbahn, an der Mündung des Ussuri in den Amur, ausgewählt worden. Hier soll ein Centralbureau errichtet werden, das hauptsächlich als Verbindungs- und Controlstelle für eine größere Anzahl von Agenturen dienen wird, auch soll daselbst eine Art Musterlager für Artikel, die zum Handel mit Sibirien und Austausch gegen die Rohstoffe dieses Gebietes geeignet sind, errichtet werden. Deutschland ist kein Neuling im Handel mit Sibirien. Die Häfen des Landes sind auch früher schon von deutschen Schiffen besucht worden, mehr sogar als von denen der meisten anderen Staaten. So stand z. B. der deutsche Schiffsverehr in Vladivostok mit fast 50000 Tons Lammengehalt an der Spitze aller den Häfen besuchenden Nationen; es ist zu hoffen, daß mit dem ökonomischen Aufstiege Sibiriens, der sicherlich bald zu erwarten ist, auch die deutschen Handelsbeziehungen zu ihm einen entsprechenden Aufschwung nehmen.

Nachdem der Binnenschiffahrtsverein für die wirtschaftlichen Interessen des Ostens das reviditionsfähige Projekt der östlichen Linienführung eines Großschiffahrtsweges Berlin—Sibirien eingereicht hat, ist der Regierungspräsident in Potsdam von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ersucht worden, den Entwurf in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eingehend zu prüfen. Die hier zur Erörterung stehenden wirtschaftlichen Fragen erstrecken sich auf ein räumlich sehr ausgedehntes Gebiet, auch wird die technische Prüfung voraussichtlich noch dringliche Untersuchungen erfordern. Da außerdem die seitens der Staatsregierung betreffs der östlichen und der westlichen Linienführung vorzunehmende Prüfung nochwendigerweise einer gewissen Zeitaufwand erfordert, so erscheint es trotz aller Beschleunigung, die der Angelegenheit zutheil werden wird, zweifelhaft, ob es möglich sein wird, dem Landtage noch in der bevorstehenden Session die Vorlage des Großschiffahrtsweges Berlin—Sibirien zu unterbreiten.

### Oesterreich-Ungarn.

Wien, 28. Oktober. Die Wärterin Becha erhielt heute Vormittag eine Serum-Injektion von 60 ccm, ebenso eine Kampher-Injektion, zugleich wurde die Sauerstoffinhalation fortgesetzt. Die Wärterin Hochegger befindet sich wohl, die Wärterin Obösch hat eine Temperatur von 37,3 und trodnen Husten, aber keinen Auswurf